

S a t z u n g

des Marktes Markt

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und des Leichenhauses des Marktes Markt sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 10. November 2015

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Markt folgende Satzung:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenarten

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a. eine Grabgebühr (§ 3)
- b. eine Leichenhausgebühr (§ 4)
- c. sonstige Gebühren (§ 5).

Hierzu gehören,

- ca) die Gebühr für die Verwaltung des Friedhofs (§ 5 Abs. 1),
- cb) die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (§ 5 Abs. 2),
- cc) Gebühren, die bei dem vom Markt bestellten Generalübernehmer anfallen (§ 5 Abs. 3).

Zu diesen Gebühren gehören insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) eines Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
- Die Leichenhausarbeiten (incl. Reinigung).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist,

- a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c. wer den Auftrag zur einer Leistung erteilt hat,
- d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) ¹Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.²Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 3

Grabgebühren und Fälligkeit

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für ein

Einzelgrab	24,00 Euro,
Doppelgrab	30,00 Euro,
Familiengrab	40,00 Euro,
Kindergrab	9,00 Euro,
Urneneinzelgrab	18,00 Euro,
Urnenmehrfachgrab	24,00 Euro,
Urnenwandfach	50,00 Euro,
sowie für eine	
Gruft	48,00 Euro.

(2) Die Grabgebühr entsteht

- a. im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b. im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragsteller durch den Markt,
- c. im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- d. im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(3) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(4) ¹Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. ²Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. ³Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 4

Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 68,00 Euro.

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) werden erhoben

(1) ¹Die Gebühr für die Verwaltung des Friedhofs. ²Sie beträgt 40,00 Euro je Sterbefall. ³Der Betrag ist vom Markt Markt zu erheben und am Jahresende an die Verwaltungsgemeinschaft Markt zu erstatten.

(2) ¹Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts. ²Sie beträgt 20,00 Euro und ist ebenso wie die Verwaltungsgebühr an die Verwaltungsgemeinschaft Markt zu erstatten.

(3) Die durch den bestellten Generalübernehmer des Marktes Markt in Rechnung gestellten Leistungen (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c).

(4) ¹Bei Erwerb des Nutzungsrechts für ein Urnenwandfach, ist die Abdeckplatte vom Markt zu erwerben. ²Die Kosten hierfür betragen einmalig 120,00 Euro.

(5) ¹Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ²Das für solche Leistungen zu erhebende Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zu Satzung über das Bestattungswesen des Marktes Markt vom 21. Dezember 2010 außer Kraft.

Markt, den 10.11.2015

.....
Hubert Gschwendtner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 16.11.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Markt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.11.2015 angeheftet und am 07.12.2015 wieder abgenommen.

Markt, 07. Dezember 2015

.....
Hubert Gschwendtner
Erster Bürgermeister